

1985

Ausgegeben zu Bonn am 15. März 1985

Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
8. 3. 85	Siebtes Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes 111-1	521
8. 3. 85	Ausführungsgesetz zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag (DöKVAG) neu: 311-9; 302-2, 360-1	535
11. 3. 85	Drittes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und des Europaabgeordnetengesetzes 1101-8, 111-6	540
6. 3. 85	Fünfte Verordnung zur Änderung der RV-Beitragsentrichtungsverordnung 8232-40	541
6. 3. 85	Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Speisekartoffeln neu: 7849-2-1-7; 7849-2-1-4	542
8. 3. 85	Betriebsverordnung für pharmazeutische Unternehmer (PharmBetrv) neu: 2121-51-18; 2121-50-1-12, 2121-51-3	546
5. 3. 85	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 11 der Bundesärzteordnung) 1104-5, 2122-1	552

Siebtes Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

Vom 8. März 1985

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachungen vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325) und 4. August 1976 (BGBl. I S. 2133, 2799), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1613), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird in Satz 3 die Anführung „Absatz 4“ durch „Absatz 6“ ersetzt; die Sätze 4 und 5 werden gestrichen.

b) Folgende neue Absätze 2 und 3 werden eingefügt:

„(2) Die nach Absatz 1 Satz 3 verbleibenden Sitze werden auf die Landeslisten auf der Grundlage der nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 zu berücksichtigenden Zweitstimmen wie folgt verteilt. Die Gesamtzahl der verbleibenden Sitze, vervielfacht mit der Zahl der Zweitstimmen, die eine Landesliste im Wahlgebiet erhalten hat, wird durch die Gesamtzahl der Zweitstimmen aller zu berücksichtigenden Landeslisten geteilt. Jede Landesliste erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze

Zahlen auf sie entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind den Landeslisten in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 2 ergeben, zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das vom Bundeswahlleiter zu ziehende Los.

(3) Erhält bei der Verteilung der Sitze nach Absatz 2 eine Landesliste, auf die mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Zweitstimmen aller zu berücksichtigenden Landeslisten entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte der zu vergebenden Sitze, wird ihr von den nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitzen abweichend von Absatz 2 Sätze 4 und 5 zunächst ein weiterer Sitz zugeteilt. Danach zu vergebende Sitze werden nach Absatz 2 Sätze 4 und 5 zugeteilt.“

c) Die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 werden Absätze 4, 5 und 6. Im neuen Absatz 5 wird die Anführung „Absatz 1“ jeweils durch die Anführung „Absätze 2 und 3“ ersetzt.

2. § 7 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die auf eine Listenverbindung entfallenden Sitze werden auf die beteiligten Landeslisten entsprechend § 6 Abs. 2 verteilt. § 6 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.“

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Wahlberechtigt sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch diejenigen Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag

1. als Beamte, Soldaten, Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst auf Anordnung ihres Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes leben, sowie die Angehörigen ihres Hausstandes,
2. in den Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten des Europarates leben, sofern sie nach dem 23. Mai 1949 und vor ihrem Fortzug mindestens drei Monate ununterbrochen im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben,
3. in anderen Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes leben, sofern sie vor ihrem Fortzug mindestens drei Monate ununterbrochen im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und seit dem Fortzug aus diesem Geltungsbereich nicht mehr als zehn Jahre verstrichen sind. Entsprechendes gilt für Seeleute auf Schiffen, die nicht die Bundesflagge führen, sowie die Angehörigen ihres Hausstandes.

Bei Rückkehr eines nach Satz 1 Wahlberechtigten in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gilt die Dreimonatsfrist des Absatzes 1 Nr. 2 nicht.“

b) Absatz 4 erster Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„Sofern sie im Geltungsbereich dieses Gesetzes keine Wohnung innehaben oder innegehabt haben, gilt als Wohnung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 oder des Absatzes 2 Nr. 2 und 3“.

c) In Absatz 4 Nr. 1 wird die Anführung „Flaggenrechtsgesetz vom 8. Februar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 79), zuletzt geändert durch das Konsulargesetz vom 11. September 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2317),“ ersetzt durch „Flaggenrechtsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9514-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 1978 (BGBl. I S. 613),“.

d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Bei der Berechnung der Dreimonatsfrist nach Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Nr. 2 und 3 ist der Tag der Wohnungs- oder Aufenthaltsnahme in die Frist einzubeziehen.“

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.“

b) Nummer 4 wird gestrichen.

5. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Wahlvorschlagsrecht, Beteiligungsanzeige“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „siebenundvierzigsten“ wird durch das Wort „fünfundsiebzigsten“ ersetzt.

bb) Vor dem Wort „angezeigt“ wird das Wort „schriftlich“ eingefügt.

cc) Folgende Sätze werden angefügt:

„In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muß von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.“

c) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Der Bundeswahlleiter hat die Anzeige nach Absatz 2 unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt er Mängel fest, so benachrichtigt er sofort den Vorstand und fordert ihn auf, behebbare Mängel zu beseitigen. Nach Ablauf der Anzeigefrist können nur noch Mängel an sich gültiger Anzeigen behoben werden. Eine gültige Anzeige liegt nicht vor, wenn

1. die Form oder Frist des Absatzes 2 nicht gewahrt ist,
2. die Parteibezeichnung fehlt,
3. die nach Absatz 2 erforderlichen gültigen Unterschriften und die der Anzeige beizufügenden Anlagen fehlen, es sei denn, diese Anlagen können infolge von Umständen, die die Partei nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig vorgelegt werden,
4. die Vorstandsmitglieder mangelhaft bezeichnet sind, so daß ihre Person nicht feststeht.

Nach der Entscheidung über die Feststellung der Parteieigenschaft ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen. Gegen Verfügungen des Bundeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann der Vorstand den Bundeswahlausschuß anrufen.“

d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5. In Absatz 4 erster Halbsatz wird das Wort „siebenunddreißigsten“ durch das Wort „achtundfünfzigsten“ ersetzt.

6. In § 19 wird das Wort „vierunddreißigsten“ durch das Wort „zweiundfünfzigsten“ ersetzt.

7. a) In § 26 Abs. 1 Satz 1 und § 28 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils das Wort „dreißigsten“ durch das Wort „vierundvierzigsten“ ersetzt.
- b) In § 26 Abs. 2 Satz 5 und § 28 Abs. 2 Satz 5 werden jeweils das Wort „vierundzwanzigsten“ durch das Wort „achtunddreißigsten“ ersetzt.
- c) In § 26 Abs. 3 und § 28 Abs. 3 werden jeweils das Wort „zwanzigsten“ durch das Wort „vierunddreißigsten“ ersetzt.
8. In § 27 Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen.
9. § 32 wird wie folgt geändert:
1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
„Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung, unzulässige Veröffentlichung von Wählerbefragungen“.
 2. Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.“
10. In § 39 Abs. 5 werden die Worte „aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verzieht“ gestrichen.
11. In § 46 Abs. 2 wird die Anführung „§ 6 Abs. 2 Satz 3“ durch die Anführung „§ 6 Abs. 4 Satz 3“ ersetzt.
12. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 8 wird die Anführung „§ 18 Abs. 2 und 3“ durch die Anführung „§ 18 Abs. 2 bis 4“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, im Falle einer Auflösung des Deutschen Bundestages die in dem Bundeswahlgesetz und in der Bundeswahlordnung bestimmten Fristen und Termine durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates abzukürzen.“
13. In der Anlage zum Bundeswahlgesetz in der Fassung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 20. Juli 1979 (BGBl. I S. 1149, 1776; 1980 I S. 80, 541), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 7. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1613), erhalten die in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Wahlkreise die daraus ersichtliche Abgrenzung und Beschreibung.

Artikel 2

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, in der Anlage zum Bundeswahlgesetz in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung die Abgrenzung von Wahlkreisen neu zu beschreiben und bekanntzumachen, wenn dies auf Grund kommunaler Gebiets- oder Namensänderungen angezeigt ist.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 8. März 1985

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Anlage

(zu Artikel 1 Nr. 13)

Nr.	Wahlkreis Name	Gebiet des Wahlkreises
Schleswig-Holstein		
2	Nordfriesland — Dithmarschen-Nord	<p>Kreis Nordfriesland, vom Kreis Dithmarschen</p> <p>die kirchspielfreien Gemeinden Heide, Wesselburen,</p> <p>die Kirchspielslandgemeinden Büsum (= Gemeinden Büsum, Büsumer Deichhausen, Hedwigenkoog, Oesterdeichstrich, Warwerort, Westerdeichstrich), Hennstedt (= Gemeinden Barkenholm, Bergewöhrden, Delve, Fedderingen, Glüsing, Hägen, Hennstedt, Hollingstedt, Kleve, Linden, Norderheistedt, Schlichting, Süderheistedt, Wiemerstedt), Lunden (= Gemeinden Groven, Hemme, Karolinenkoog, Krempel, Lehe, Lunden, Rehm-Flehde-Bargen, Sankt Annen), Tellingstedt (= Gemeinden Dellstedt, Dörpling, Gaushorn, Hövede, Pahlen, Schalkholz, Süderdorf, Tellingstedt, Tielenhemme, Wallen, Weimbüttel, Westerborstel, Wrohm), Weddingstedt (= Gemeinden Neuenkirchen, Ostrohe, Stelle-Wittenwurth, Weddingstedt, Wesseln), Wesselburen (= Gemeinden Friedrichsgabekoog, Hellschen-Heringsand-Unterschaar, Hillgroven, Norddeich, Norderwöhrden, Oesterwurth, Reinsbüttel, Schülp, Strübbel, Süderdeich, Wesselburener Deichhausen, Wesselburenerkoog)</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 3)</p>
3	Steinburg — Dithmarschen-Süd	<p>Kreis Steinburg, vom Kreis Dithmarschen</p> <p>die kirchspielfreien Gemeinden Brunsbüttel, Friedrichskoog, Marne, Meldorf,</p> <p>die Kirchspielslandgemeinden Albersdorf (= Gemeinden Albersdorf, Arkebek, Bunsch, Immenstedt, Offenbüttel, Osterrade, Schafstedt, Schrum, Tensbüttel-Röst, Wennbüttel), Burg-Süderhastedt (= Gemeinden Brickeln, Buchholz, Burg (Dithmarschen), Eggstedt, Frestedt, Großenrade, Hochdonn, Kuden, Quickborn, Süderhastedt), Eddelak-Sankt Michaelisdonn (= Gemeinden Averlak, Dingen, Eddelak, Sankt Michaelisdonn), Heide-Land (= Gemeinden Hemmingstedt, Lieth, Lohe-Rickelshof, Nordhastedt, Wöhrden), Marne-Land (= Gemeinden Diekhusen-Fahrstedt, Helse, Kaiser-Wilhelm-Koog, Kronprinzenkoog, Marnerdeich, Neufeld, Neufelderkoog, Ramhusen, Schmedeswurth, Trennewurth, Volsemenhusen),</p>

Nr.	Wahlkreis Name	Gebiet des Wahlkreises
		Meldorf-Land (= Gemeinden Bargenstedt, Barlt, Busenwurth, Elpersbüttel, Epenwöhrden, Gudendorf, Krumstedt, Nindorf, Nordermeldorf, Odderade, Sarzbüttel, Windbergen, Wolmersdorf) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 2)
4	Rendsburg-Eckernförde	Kreis Rendsburg-Eckernförde
5	Kiel	Kreisfreie Stadt Kiel
Niedersachsen		
23	Delmenhorst — Wesermarsch — Oldenburg-Land	Kreisfreie Stadt Delmenhorst, Landkreise Oldenburg (Oldenburg), Wesermarsch
25	Stade — Rotenburg I	Landkreis Stade, vom Landkreis Rotenburg (Wümme) die Gemeinden Stadt Bremervörde, Gnarrenburg, die Samtgemeinden Geestequelle (= Gemeinden Alfstedt, Basdahl, Ebersdorf, Hipstedt, Oerel), Selsingen (= Gemeinden Anderlingen, Deinstedt, Farven, Ostereistedt, Rhade, Sandbostel, Seedorf, Selsingen), Sittensen (= Gemeinden Groß Meckelsen, Hamersen, Kalbe, Klein Meckelsen, Lengenbostel, Sittensen, Tiste, Vierden, Wohnste), Tarmstedt (= Gemeinden Breddorf, Bülstedt, Hepstedt, Kirchtimke, Tarmstedt, Vorwerk, Westertimke, Wilstedt), Zeven (= Gemeinden Elsdorf, Gyhum, Heeslingen, Stadt Zeven) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 30)
28	Diepholz	Landkreis Diepholz
29	Verden — Osterholz	Landkreise Osterholz, Verden
30	Soltau-Fallingbostal — Rotenburg II	Landkreis Soltau-Fallingbostal, vom Landkreis Rotenburg (Wümme) die Gemeinden Stadt Rotenburg (Wümme), Scheeßel, Stadt Visselhövede, die Samtgemeinden Bothel (= Gemeinden Bothel, Brockel, Hemsbünde, Hemslingen, Kirchwalsede, Westerwalsede), Fintel (= Gemeinden Fintel, Helvesiek, Lauenbrück, Stemmen, Vahlde), Sottrum (= Gemeinden Ahausen, Bötersen, Hassendorf, Hellwege, Horstedt, Reeßum, Sottrum) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 25)

Nr.	Wahlkreis Name	Gebiet des Wahlkreises
32	Osnabrück-Land	<p>Vom Landkreis Osnabrück</p> <p>die Gemeinden</p> <p>Bad Essen, Stadt Bad Iburg, Bad Laer, Bad Rothenfelde, Bissendorf, Bohmte, Stadt Bramsche, Stadt Dissen am Teutoburger Wald, Glandorf, Hilter am Teutoburger Wald, Stadt Melle, Ostercappeln,</p> <p>die Samtgemeinden</p> <p>Artland (= Gemeinden Badbergen, Menslage, Nortrup, Stadt Quakenbrück),</p> <p>Bersenbrück (= Gemeinden Alfhausen, Ankum, Stadt Bersenbrück, Eggermühlen, Gehrde, Kettenkamp, Rieste),</p> <p>Fürstenau (= Gemeinden Berge, Bippin, Stadt Fürstenau),</p> <p>Neuenkirchen (= Gemeinden Merzen, Neuenkirchen, Voltlage)</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 33)</p>
33	Stadt Osnabrück	<p>Kreisfreie Stadt Osnabrück, vom Landkreis Osnabrück</p> <p>die Gemeinden</p> <p>Belm, Stadt Georgsmarienhütte, Hagen am Teutoburger Wald, Hasbergen, Wallenhorst</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 32)</p>
36	Stadt Hannover I	<p>„Hannover-Nord“, nördlicher Teil der kreisfreien Stadt Hannover mit den Stadtteilen</p> <p>Anderten, Bothfeld, Brink-Hafen, Burg, Groß-Buchholz, Hainholz, Heideviertel, Isernhagen-Süd, Kleefeld, Lahe, Ledeburg, Leinhausen, List, Marienwerder, Misburg-Nord, Misburg-Süd, Nordhafen, Oststadt, Sahlkamp, Stöcken, Vahrenheide, Vahrenwald, Vinnhorst, Zoo</p> <p>(Übrige Stadtteile s. Wkr. 37)</p>
37	Stadt Hannover II	<p>„Hannover-Süd“, südlicher Teil der kreisfreien Stadt Hannover mit den Stadtteilen</p> <p>Ahlem, Badenstedt, Bemerode, Bornum, Bult, Calenberger Neustadt, Davenstedt, Döhren, Herrenhausen, Kirchrode, Limmer, Linden-Mitte, Linden-Nord, Linden-Süd, Mitte, Mittelfeld, Mühlenberg, Nordstadt, Oberricklingen, Ricklingen, Seelhorst, Südstadt, Waldhausen, Waldheim, Wettbergen, Wüfel, Wülfrode</p> <p>(Übrige Stadtteile s. Wkr. 36)</p>
41	Hameln-Pyrmont — Holzminden	Landkreise Hameln-Pyrmont, Holzminden
42	Hannover-Land II	<p>Vom Landkreis Hannover</p> <p>die Gemeinden</p> <p>Stadt Barsinghausen, Stadt Gehrden, Hemmingen, Stadt Laatzen, Stadt Pattensen, Stadt Ronnenberg, Stadt Seelze, Sehnde, Stadt Springe, Wernigsen (Deister), Stadt Wunstorf</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 38)</p>
43	Hildesheim	Landkreis Hildesheim

Nr.	Wahlkreis Name	Gebiet des Wahlkreises
Nordrhein-Westfalen		
69	Wuppertal I	Von der kreisfreien Stadt Wuppertal die Stadtbezirke 0 Elberfeld, 1 Elberfeld West, 2 Uellendahl-Katernberg, 3 Vohwinkel, 4 Cronenberg (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 70)
70	Wuppertal II	Von der kreisfreien Stadt Wuppertal die Stadtbezirke 5 Barmen, 6 Oberbarmen, 7 Heckinghausen, 8 Langerfeld, 9 Ronsdorf (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 69)
73	Mettmann II	Vom Kreis Mettmann die Gemeinden Heiligenhaus, Ratingen, Velbert, Wülfrath (Übrige Gemeinden s. Wkr. 72)
74	Düsseldorf I	Von der kreisfreien Stadt Düsseldorf die Stadtbezirke 1, 2, 4, 5, 6, 7 (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 75)
87	Mülheim	Kreisfreie Stadt Mülheim a. d. Ruhr
88	Essen I	Von der kreisfreien Stadt Essen die Stadtbezirke 3, 4 (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 89, 90)
89	Essen II	Von der kreisfreien Stadt Essen die Stadtbezirke 5, 6, 7 (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 88, 90)
90	Essen III	Von der kreisfreien Stadt Essen die Stadtbezirke 1, 2, 8, 9 (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 88, 89)
93	Gelsenkirchen I	Von der kreisfreien Stadt Gelsenkirchen die Stadtbezirke Gelsenkirchen 1 (Mitte), Gelsenkirchen 3 (West), Gelsenkirchen 5 (Süd) (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 94)
95	Bottrop — Reckling- hausen IV	Kreisfreie Stadt Bottrop, vom Kreis Recklinghausen die Gemeinde Gladbeck (Übrige Gemeinden s. Wkr. 91, 92, 94)
101	Gütersloh	Kreis Gütersloh
102	Bielefeld	Kreisfreie Stadt Bielefeld

Nr.	Wahlkreis Name	Gebiet des Wahlkreises
103	Herford	Kreis Herford
120	Siegen-Wittgenstein I	Vom Kreis Siegen-Wittgenstein die Gemeinden Bad Berleburg, Burbach, Erndtebrück, Bad Laasphe, Netphen, Neunkirchen, Siegen, Wilnsdorf (Übrige Gemeinden s. Wkr. 121)
121	Olpe — Siegen-Wittgenstein II	Kreis Olpe, vom Kreis Siegen-Wittgenstein die Gemeinden Freudenberg, Hilchenbach, Kreuztal (Übrige Gemeinden s. Wkr. 120)
Hessen		
130	Lahn-Dill	Lahn-Dill-Kreis, vom Landkreis Gießen die Gemeinden Biebertal, Wettenberg (Übrige Gemeinden s. Wkr. 131)
131	Gießen	Vom Landkreis Gießen die Gemeinden Allendorf (Lumda), Buseck, Fernwald, Gießen, Grünberg, Heuchelheim, Hungen, Langgöns, Laubach, Lich, Linden, Lollar, Pohlheim, Rabenau, Reiskirchen, Staufenberg (Übrige Gemeinden s. Wkr. 130), vom Vogelsbergkreis die Gemeinden Alsfeld, Antrifttal, Feldatal, Gemünden (Felda), Grebenau, Homberg (Ohm), Kirtorf, Mücke, Romrod, Schwalmtal (Übrige Gemeinden s. Wkr. 132)
132	Fulda	Vom Landkreis Fulda die Gemeinden Bad Salzschlirf, Dipperz, Ebersburg, Ehrenberg (Rhön), Eichenzell, Flieden, Fulda, Gersfeld (Rhön), Großenlüder, Hilders, Hofbieber, Hosenfeld, Kalbach, Künzell, Neuhof, Petersberg, Poppenhausen (Wasserkuppe), Tann (Rhön) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 128), vom Main-Kinzig-Kreis die Gemeinden Bad Soden-Salmünster, Birstein, Brachtal, Schlüchtern, Sinntal, Steinau an der Straße, Wächtersbach (Übrige Gemeinden s. Wkr. 137),

Nr.	Wahlkreis Name	Gebiet des Wahlkreises
		<p>vom Vogelsbergkreis</p> <p>die Gemeinden</p> <p>Freiensteinau, Grebenhain, Herbstein, Lauterbach (Hessen), Lautertal (Vogelsberg), Schlitz, Schotten, Ulrichstein, Wartenberg</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 131)</p>
135	Rheingau-Taunus — Limburg	<p>Rheingau-Taunus-Kreis, vom Landkreis Limburg-Weilburg</p> <p>die Gemeinden</p> <p>Brechen, Bad Camberg, Dornburg, Elbtal, Elz, Hadamar, Hünfelden, Limburg a. d. Lahn, Selters (Taunus), Waldbrunn (Westerwald)</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 133)</p>
138	Frankfurt am Main I — Main-Taunus	<p>Von der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main</p> <p>die Ortsteile</p> <p>Griesheim, Hausen, Höchst, Nied, Praunheim, Rödelheim, Sindlingen, Sossenheim, Unterliederbach, Zeilsheim; vom Ortsteil Schwanheim die Stadtbezirke 531 und 532</p> <p>(Übrige Ortsteile und Stadtbezirke s. Wkr. 139, 140),</p> <p>vom Main-Taunus-Kreis</p> <p>die Gemeinden</p> <p>Bad Soden am Taunus, Eschborn, Hattersheim am Main, Kriftel, Liederbach, Schwalbach am Taunus, Sulzbach (Taunus)</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 133, 141)</p>
139	Frankfurt am Main II	<p>Von der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main</p> <p>die Ortsteile</p> <p>Altstadt, Bahnhofsviertel, Bockenheim, Eschersheim, Gallusviertel, Ginnheim, Gutleutviertel, Heddernheim, Innenstadt, Kalbach, Niederrad, Niederursel, Sachsenhausen, Westend; vom Ortsteil Dornbusch der Stadtbezirk 442, vom Ortsteil Schwanheim der Stadtbezirk 533</p> <p>(Übrige Ortsteile und Stadtbezirke s. Wkr. 138, 140)</p>
140	Frankfurt am Main III	<p>Von der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main</p> <p>die Ortsteile</p> <p>Bergen-Enkheim, Berkersheim, Bonames, Bornheim, Eckenheim, Fechenheim, Harheim, Nieder-Erlenbach, Nieder-Eschbach, Nordend, Oberrad, Ostend, Preungesheim, Riederwald, Seckbach; vom Ortsteil Dornbusch die Stadtbezirke 462 und 463</p> <p>(Übrige Ortsteile und Stadtbezirke s. Wkr. 138, 139)</p>
		Rheinland-Pfalz
149	Cochem	<p>Landkreis Cochem-Zell, vom Landkreis Bernkastel-Wittlich</p> <p>die verbandsfreie Gemeinde</p> <p>Morbach,</p>

Nr.	Wahlkreis Name	Gebiet des Wahlkreises
-----	-------------------	------------------------

die Verbandsgemeinden

Bernkastel-Kues (= Gemeinden Bernkastel-Kues, Brauneberg, Burgen, Erden, Gornhausen, Graach an der Mosel, Hochscheid, Kesten, Kleinich, Kommen, Lieser, Löslich, Longkamp, Maring-Noviant, Monzelfeld, Müllheim [Mosel], Ürzig, Veldenz, Wintrich, Zeltingen-Rachtig),

Neumagen-Dhron (= Gemeinden Minheim, Neumagen-Dhron, Piesport, Trittenheim),

Thalfang (= Gemeinden Berglicht, Breit, Büdlich, Burtscheid, Deuselbach, Dhronen, Etgert, Gielert, Gräfendhron, Heidenburg, Hilscheid, Horath, Immert, Lückenburg, Malborn, Merschbach, Neunkirchen, Rorodt, Schönberg, Talling, Thalfang),

Traben-Trarbach (= Gemeinden Burg [Mosel], Enkirch, Irmenach, Lötzebeuren, Starckenburg, Traben-Trarbach)

(Übrige Gemeinden s. Wkr. 151),

vom Rhein-Hunsrück-Kreis

die Verbandsgemeinden

Kastellaun (= Gemeinden Altkülz, Bell [Hunsrück], Beltheim, Braunschorn, Buch, Dommershausen, Gödenroth, Hasselbach, Hollnich, Kastellaun, Korweiler, Mastershausen, Michelbach, Roth, Spesenroth, Uhler),

Kirchberg (Hunsrück) (= Gemeinden Bärenbach, Belg, Büchenbeuren, Dickenschied, Dill, Dillendorf, Gehlweiler, Gemünden, Hahn, Hecken, Heinzenbach, Henau, Hirschfeld [Hunsrück], Kappel, Kirchberg [Hunsrück], Kludenbach, Laufersweiler, Lautzenhausen, Lindenschied, Maitzborn, Metzenhausen, Nieder Kostenz, Niedersohren, Niederweiler, Oberkostenz, Raversbeuren, Reckershausen, Rödelhausen, Rödern, Rohrbach, Schlierschied, Schwarzen, Sohren, Sohrschied, Todenroth, Unzenberg, Wahlenau, Womrath, Woppenroth, Würrich),

Rheinböllen (= Gemeinden Argenthal, Benzweiler, Dichtelbach, Ellern [Hunsrück], Erbach, Kisselbach, Liebshausen, Mörschbach, Rheinböllen, Riesweiler, Schnorbach, Steinbach),

Simmern (= Gemeinden Altweidelbach, Belgweiler, Bergenhausen, Biebern, Bubach, Budenbach, Fronhofen, Holzbach, Horn, Keidelheim, Klosterkumbd, Külz [Hunsrück], Kümbdchen, Laubach, Mengerschied, Mutterschied, Nannhausen, Neuerkirch, Niederkumbd, Ohlweiler, Oppertshausen, Pleizenhausen, Ravengiersburg, Rayerschied, Reich, Riegenroth, Sargenroth, Schönborn, Simmern/Hunsrück, Tiefenbach, Wahlbach, Wüschheim)

(Übrige Gemeinden s. Wkr. 148)

154 Mainz

Kreisfreie Stadt Mainz,

vom Landkreis Mainz-Bingen

die verbandsfreien Gemeinden

Bingen am Rhein, Budenheim, Ingelheim am Rhein,

die Verbandsgemeinden

Bingen-Land (= Gemeinden Bacharach, Breitscheid, Manubach, Münster-Sarmsheim, Niederheimbach, Oberdiebach, Oberheimbach, Trechtingshausen, Waldalgesheim, Weiler bei Bingen),

Gau-Algesheim (= Gemeinden Appenheim, Bubenheim, Engelstadt, Gau-Algesheim, Nieder-Hilbersheim, Ober-Hilbersheim, Ockenheim, Schwabenheim a. d. Selz),

Nr.	Wahlkreis Name	Gebiet des Wahlkreises
		<p>Heidesheim am Rhein (= Gemeinden Heidesheim am Rhein, Wackernheim),</p> <p>Nieder-Olm (= Gemeinden Essenheim, Jugenheim in Rheinhessen, Klein-Winternheim, Nieder-Olm, Ober-Olm, Sörgenloch, Stackeden-Elsheim, Zornheim),</p> <p>Sprendlingen-Gensingen (= Gemeinden Aspisheim, Badenheim, Gensingen, Grolsheim, Horrweiler, Sankt Johann, Sprendlingen, Welgesheim, Wolfsheim, Zotzenheim)</p> <p>(Übrige Gemeinden s. Wkr. 155)</p>
161	Südpfalz	Kreisfreie Stadt Landau in der Pfalz, Landkreise Germersheim, Südliche Weinstraße
Baden-Württemberg		
162	Stuttgart I	<p>Vom Stadtkreis Stuttgart</p> <p>die Stadtbezirke</p> <p>Birkach mit Kleinhohenheim und Schönberg,</p> <p>Degerloch mit Hoffeld,</p> <p>Hedelfingen mit Lederberg und Rohracker,</p> <p>Möhringen mit Fasanenhof und Sonnenberg,</p> <p>Plieningen mit Asemwald, Hohenheim und Steckfeld,</p> <p>Sillenbuch mit Heumaden und Riedenberg,</p> <p>Stuttgart-Mitte,</p> <p>Stuttgart-Nord,</p> <p>Stuttgart-Süd mit Kaltental,</p> <p>Stuttgart-West mit Rotwildpark, Schwarzwildpark und Solitude,</p> <p>Vaihingen mit Büsnau, Dürtlewang und Rohr</p> <p>(Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 163)</p>
163	Stuttgart II	<p>Vom Stadtkreis Stuttgart</p> <p>die Stadtbezirke</p> <p>Bad Cannstatt mit Burgholzhof, Sommerrain und Steinhaldenfeld,</p> <p>Botnang,</p> <p>Feuerbach,</p> <p>Mühlhausen mit Freiberg, Hofen, Mönchfeld und Neugereut,</p> <p>Münster,</p> <p>Obertürkheim mit Uhlbach,</p> <p>Stammheim,</p> <p>Stuttgart-Ost mit Frauenkopf,</p> <p>Untertürkheim mit Luginsland und Rotenberg,</p> <p>Wangen,</p> <p>Weilimdorf mit Bergheim, Giebel, Hausen und Wolfbusch,</p> <p>Zuffenhausen mit Neuwirtshaus, Rot und Zazenhausen</p> <p>(Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 162)</p>

Nr.	Wahlkreis Name	Gebiet des Wahlkreises
185	Freiburg	Stadtkreis Freiburg im Breisgau, vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald die Gemeinden Au, Bötzingen, Bollschweil, Breisach am Rhein, Buchenbach, Ebringen, Ehrenkirchen, Eichstetten, Glottertal, Gottenheim, Gundelfingen, Heuwei- ler, Horben, Ihringen, Kirchzarten, March, Merdingen, Merzhausen, Ober- ried, Pfaffenweiler, Sankt Märgen, Sankt Peter, Schallstadt, Sölden, Ste- gen, Umkirch, Vogtsburg im Kaiserstuhl, Wittnau (Übrige Gemeinden s. Wkr. 186, 192)
187	Emmendingen — Lahr	Landkreis Emmendingen, vom Ortenaukreis die Gemeinden Ettenheim, Fischerbach, Friesenheim, Gutach (Schwarzwaldbahn), Has- lach im Kinzigtal, Hausach, Hofstetten, Hornberg, Kappel-Grafenhausen, Kippenheim, Lahr/Schwarzwald, Mahlberg, Meißenheim, Mühlenbach, Oberwolfach, Ringsheim, Rust, Schuttertal, Schwanau, Seelbach, Steinach, Wolfach (Übrige Gemeinden s. Wkr. 188)
188	Offenburg	Vom Ortenaukreis die Gemeinden Achern, Appenweier, Bad Peterstal-Griesbach, Berghaupten, Biberach, Durbach, Gengenbach, Hohberg, Kappelrodeck, Kehl, Lauf, Lautenbach, Neuried, Nordrach, Oberharmersbach, Oberkirch, Offenburg, Ohlsbach, Oppenau, Ortenberg, Ottenhöfen im Schwarzwald, Renchen, Rheinau, Sasbach, Sasbachwalden, Schutterwald, Seebach, Willstätt, Zell am Har- mersbach (Übrige Gemeinden s. Wkr. 187)
189	Rottweil — Tuttlingen	Landkreise Rottweil, Tuttlingen
Bayern		
199	Altötting	Landkreise Altötting, Ebersberg, Mühldorf a. Inn
205	München-Ost	Von der kreisfreien Stadt München die Stadtbezirke 14, 16, 29 bis 32 (Übrige Stadtbezirke s. Wkr. 203, 204, 206, 207)
208	München-Land	Landkreis München
209	Rosenheim	Kreisfreie Stadt Rosenheim, Landkreis Rosenheim
211	Traunstein	Landkreise Berchtesgadener Land, Traunstein
213	Deggendorf	Landkreise Deggendorf, Freyung-Grafenau
214	Landshut	Kreisfreie Stadt Landshut, Landkreise Kelheim, Landshut

Nr.	Wahlkreis Name	Gebiet des Wahlkreises
215	Passau	Kreisfreie Stadt Passau, Landkreis Passau
216	Rottal-Inn	Landkreise Dingolfing-Landau, Rottal-Inn
217	Straubing	Kreisfreie Stadt Straubing, Landkreise Regen, Straubing-Bogen
218	Amberg	Kreisfreie Stadt Amberg, Landkreise Amberg-Sulzbach, Neumarkt i. d. OPf.
219	Regensburg	Kreisfreie Stadt Regensburg, Landkreis Regensburg
220	Schwandorf	Landkreise Cham, Schwandorf
228	Erlangen	Kreisfreie Stadt Erlangen, Landkreis Nürnberger Land, vom Landkreis Erlangen-Höchstadt die Gemeinden Adelsdorf, Baiersdorf, Bubenreuth, Eckental, Hemhofen, Heroldsberg, Höchstadt a. d. Aisch, Kalchreuth, Möhrendorf, die Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth (= Gemeinden Buckenhof, Marloffstein, Spardorf, Uttenreuth) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 229)
229	Fürth	Kreisfreie Stadt Fürth, Landkreise Fürth, Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim, vom Landkreis Erlangen-Höchstadt die Gemeinden Herzogenaurach, Röttenbach, Weisendorf, die Verwaltungsgemeinschaften Aurachtal (= Gemeinden Aurachtal, Oberreichenbach), Heßdorf (= Gemeinden Großenseebach, Heßdorf), Höchstadt a. d. Aisch (= Gemeinden Gremsdorf, Lonnerstadt, Mühlhausen, Vestenbergsreuth, Wachenroth) (Übrige Gemeinden s. Wkr. 228)
232	Roth	Kreisfreie Stadt Schwabach, Landkreise Roth, Weißenburg-Gunzenhausen
236	Schweinfurt	Kreisfreie Stadt Schweinfurt, Landkreise Kitzingen, Schweinfurt
238	Augsburg-Stadt	Kreisfreie Stadt Augsburg
239	Augsburg-Land	Landkreise Aichach-Friedberg, Augsburg

Nr.	Wahlkreis Name	Gebiet des Wahlkreises
Saarland		
245	Saarbrücken II	Vom Stadtverband Saarbrücken die Gemeinden Friedrichsthal, Großrosseln, Heusweiler, Püttlingen, Quierschied, Riegelsberg, Sulzbach/Saar, Völklingen (Übrige Gemeinden s. Wkr. 244), vom Landkreis Saarlouis die Gemeinden Bous, Ensdorf, Schwalbach/Saar, Wadgassen (Übrige Gemeinden s. Wkr. 246, 247)
248	Homburg	Saar-Pfalz-Kreis, vom Landkreis Neunkirchen die Gemeinden Neunkirchen, Spiesen-Elversberg (Übrige Gemeinden s. Wkr. 247)

Ausführungsgesetz zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag (DöKVAG)

Vom 8. März 1985

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt

Vorschriften für deutsche Konkursverfahren

§ 1

Zuständigkeit auf Grund einer Niederlassung

Abweichend von § 238 der Konkursordnung umfaßt ein Konkursverfahren, das in einem dort angeführten Gerichtsstand eröffnet worden ist, auch das außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes befindliche Vermögen des Gemeinschuldners, wenn für die deutschen Gerichte eine Zuständigkeit nach Artikel 2 Abs. 3 Satz 1 des Vertrags vom 25. Mai 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich auf dem Gebiet des Konkurs- und Vergleichs-(Ausgleichs-)rechts (BGBl. 1985 II S. 410) gegeben ist.

§ 2

Begründung des Eröffnungsbeschlusses

Ist anzunehmen, daß sich Vermögen des Gemeinschuldners in Österreich befindet, sollen im Eröffnungsbeschuß die tatsächlichen Feststellungen und rechtlichen Erwägungen kurz dargestellt werden, aus denen sich eine Zuständigkeit nach Artikel 2 des Vertrags für die deutschen Gerichte ergibt.

§ 3

Einstellung des Konkursverfahrens zugunsten der österreichischen Gerichte

(1) Darf das Konkursgericht ein bereits eröffnetes Konkursverfahren nicht fortsetzen (Artikel 2, 3 Abs. 1 des Vertrags), so stellt es von Amts wegen das Verfahren zugunsten der österreichischen Gerichte ein. Vor der Einstellung hört das Konkursgericht den Konkursverwalter, den Gemeinschuldner und den Gläubigerausschuß; ist ein Gläubigerausschuß nicht bestellt, hört das Gericht, soweit tunlich, die Gläubigerversammlung. § 111 Abs. 2, §§ 112, 113, 191 Abs. 1, § 205 Abs. 1 und, vorbehaltlich des Absatzes 3 Satz 4, § 206 der Konkursordnung gelten entsprechend.

(2) Wirkungen des Konkursverfahrens, die vor dessen Einstellung bereits eingetreten und nicht auf die Dauer dieses Verfahrens beschränkt sind, bleiben auch dann bestehen, wenn sie Wirkungen eines in Österreich eröffneten Konkurses widersprechen, die sich nach Maßgabe der Bestimmungen des Vertrags auf den Geltungsbereich dieses Gesetzes erstrecken. Das gleiche gilt für Rechtshandlungen, die der Konkursverwalter in

Ausübung seines Verwaltungs- und Verfügungsrechts während des eingestellten Verfahrens vorgenommen hatte.

(3) Ist ein Konkursverfahren vor dem vorrangig zuständigen österreichischen Gericht anhängig, ist dieses über die bevorstehende Einstellung des Verfahrens zu unterrichten; dabei soll angegeben werden, in welchen Verkündungsblättern die Eröffnung des einzustellenden Verfahrens bekanntgemacht wurde, in welchen öffentlichen Büchern und Registern die Eröffnung eingetragen und wer Konkursverwalter ist. In dem Einstellungsbeschuß ist das österreichische Gericht zu bezeichnen, zu dessen Gunsten das Verfahren eingestellt wird. Eine Ausfertigung des Einstellungsbeschlusses ist dem österreichischen Gericht zu übersenden. § 206 der Konkursordnung ist nicht anzuwenden.

§ 4

Besonderer Konkursverwalter

(1) Der besondere Konkursverwalter, den das Konkursgericht zur Ausübung der Befugnisse des Konkursverwalters auf österreichischem Gebiet bestellt (Artikel 9 des Vertrags), ist in seiner Geschäftsführung selbständig, es sei denn, das Konkursgericht trifft eine anderweitige Anordnung. Die Aufgaben bei der Prüfung und Feststellung der Forderungen sowie bei der Verteilung der Masse nimmt allein der Konkursverwalter wahr. Name, Geschäftskreis und gegebenenfalls Beschränkungen in der Geschäftsführung sind in der urkundlichen Bescheinigung der Ernennung des besonderen Konkursverwalters zu vermerken und sollen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung bekanntgemacht werden.

(2) Der besondere Konkursverwalter hat dem Konkursverwalter über seine Geschäftsführung Auskunft zu geben und Rechnung zu legen. Sofern nicht das Konkursgericht, die Gläubigerversammlung oder der Gläubigerausschuß etwas anderes verlangen, hat der Konkursverwalter auch für den Geschäftskreis des besonderen Konkursverwalters zu berichten und Rechnung zu legen. Führt der besondere Konkursverwalter eine Kasse, so kann der Gläubigerausschuß den Konkursverwalter mit deren Untersuchung nach § 88 Abs. 2 Satz 2 der Konkursordnung beauftragen und einen längeren Zeitraum zwischen den Untersuchungen bestimmen.

(3) Das Konkursgericht kann den besonderen Konkursverwalter auch auf Antrag des Konkursverwalters seines Amtes entlassen. § 80 der Konkursordnung ist nicht anzuwenden.

(4) Im übrigen gelten für den besonderen Konkursverwalter die den Konkursverwalter betreffenden Vorschriften der Konkursordnung.

Zweiter Abschnitt

Vorschriften für die Unterstützung
österreichischer Konkursverfahren

§ 5

Eintragungen in öffentliche Bücher oder Register

Dem auf Eintragung in ein öffentliches Buch oder Register gerichteten Ersuchen eines österreichischen Gerichts (Artikel 5 Abs. 2 des Vertrags) ist, wenn keiner der in Artikel 5 Abs. 2 Satz 1 des Vertrags bezeichneten Versagungsgründe vorliegt, zu entsprechen, es sei denn, aus dem Ersuchen oder aus einer dem Registergericht oder dem Grundbuchamt offenkundigen Tatsache ergibt sich, daß die Wirkungen des Konkursverfahrens sich nicht nach Maßgabe der Bestimmungen des Vertrags auf den Geltungsbereich dieses Gesetzes erstrecken. Geht das Ersuchen bei einem unzuständigen Registergericht oder einem unzuständigen Grundbuchamt ein, so leitet dieses das Ersuchen von Amtswegen unverzüglich an das zuständige Registergericht oder Grundbuchamt weiter und unterrichtet hierüber das ersuchende Gericht.

§ 6

Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Eintragung

Wird die Eintragung abgelehnt, so kann auch der Masseverwalter das in dem Verfahren gegebene Rechtsmittel einlegen. Das Verfahren über das Rechtsmittel ist kostenfrei.

§ 7

**Löschung einer Eintragung
auf Ersuchen des österreichischen Gerichts**

Eine Eintragung in einem öffentlichen Buch oder Register (Artikel 5 Abs. 2 des Vertrags) ist auf Grund des Ersuchens des österreichischen Gerichts, das um die Eintragung ersucht hatte, kostenfrei zu löschen.

§ 8

Löschung einer Eintragung auf Antrag

(1) Auf Antrag ist eine Eintragung zu löschen, wenn einer der in Artikel 5 Abs. 2 Satz 1 des Vertrags bezeichneten Versagungsgründe vorliegt, wenn die Wirkungen des Konkursverfahrens sich nicht nach Maßgabe der Bestimmungen des Vertrags auf den Geltungsbereich dieses Gesetzes erstrecken oder wenn der Konkurs aufgehoben ist. Dem Antrag, der auf die Aufhebung des Konkurses gestützt wird, sollen eine Ausfertigung oder eine öffentlich beglaubigte Abschrift des Beschlusses, daß der Konkurs aufgehoben wird, sowie die Bestätigung der Rechtskraft dieses Beschlusses beigefügt werden. Über den Antrag entscheidet das Registergericht oder das Grundbuchamt nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

(2) Gegen den einem Antrag auf Löschung stattgebenden Beschluß findet die sofortige Beschwerde statt; die Beschwerdefrist beträgt einen Monat und beginnt

mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beschlusses an das österreichische Gericht, das um die Eintragung ersucht hatte. Die sofortige Beschwerde kann auch der Masseverwalter einlegen. Ist der Beschluß, mit dem die Löschung angeordnet wird, rechtskräftig, so ist die Eintragung zu löschen.

(3) Kosten werden in dem Verfahren nicht erhoben; das Registergericht oder das Grundbuchamt kann jedoch Auslagen einem Beteiligten auferlegen, wenn dies nach den Umständen angemessen erscheint.

(4) Soweit aus dem Vertrag sich ergebende Verpflichtungen nicht entgegenstehen, bleiben die allgemeinen Vorschriften über die Löschung von Eintragungen unberührt. Über die beabsichtigte Löschung ist das Gericht, das um die Eintragung ersucht hatte, zu unterrichten; dabei ist ihm eine angemessene Frist für eine Äußerung anzugeben.

§ 9

Eintragung in die Patentrolle

Für die Eintragung in die Patentrolle (§ 30 des Patentgesetzes), um die ein österreichisches Gericht ersucht (Artikel 5 Abs. 2 des Vertrags), und für die Löschung einer solchen Eintragung gelten § 5 Satz 1, § 6 Satz 2, §§ 7, 8 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 und 4 entsprechend. Gegen die Beschlüsse des Patentamts findet die Beschwerde an das Patentgericht (§ 73 des Patentgesetzes) statt. Die dem österreichischen Gericht zustehende Beschwerde kann auch der Masseverwalter einlegen; die Beschwerdefrist beginnt jedoch mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beschlusses an das österreichische Gericht.

§ 10

Verwertung im Wege der Zwangsvollstreckung

(1) Soll Vermögen des Schuldners im Wege der Zwangsvollstreckung verwertet werden (Artikel 8 Abs. 2 des Vertrags), ist das Verfahren von dem Masseverwalter zu betreiben. Die Zustellung des Beschlusses über die Eröffnung des Konkursverfahrens braucht nicht nachgewiesen zu werden; einer Vollstreckungsklausel bedarf der Beschluß nicht.

(2) Für die Verwertung eines beweglichen Gegenstands, an dem ein Gläubiger ein durch Rechtsgeschäft bestelltes Pfandrecht oder ein diesem gleichstehendes Recht beansprucht, gilt § 127 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Konkursordnung entsprechend. Die Frist bestimmt das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Gegenstand sich befindet.

(3) Für die Verwertung unbeweglicher Gegenstände gelten §§ 172 bis 174 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung entsprechend.

(4) Mit Anträgen, Einwendungen und Erinnerungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder das vom Gerichtsvollzieher bei ihr zu beobachtende Verfahren betreffen, sowie mit der sofortigen Beschwerde gegen Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts kann auch geltend gemacht werden, die Wirkungen des Konkursverfahrens erstrecken sich nicht nach Maßgabe der Bestimmungen des Vertrags auf den Geltungsbereich dieses Gesetzes.

§ 11

Anordnung von Zwangsmaßnahmen

(1) Geht das Ersuchen eines österreichischen Konkursgerichts oder der Antrag eines Masseverwalters, Zwangsmaßnahmen anzuordnen (Artikel 10 Abs. 1 des Vertrags), bei einem unzuständigen Gericht ein, so leitet dieses Gericht das Ersuchen oder den Antrag von Amts wegen unverzüglich an das zuständige Gericht weiter und unterrichtet hierüber das ersuchende Konkursgericht oder den die Zwangsmaßnahme beantragenden Masseverwalter.

(2) Vor der Anordnung bedarf es keiner Anhörung des Schuldners. In der Anordnung ist die Zwangsmaßnahme zu bezeichnen. Sofern in dem Ersuchen oder in dem Antrag kein gegenteiliger Wunsch ausgesprochen ist, veranlaßt das Gericht den Vollzug seiner Anordnung. Es leitet gegebenenfalls eine Ausfertigung seiner Anordnung, die keiner Vollstreckungsklausel bedarf, und eine beglaubigte Abschrift des Ersuchens oder des Antrags dem Gerichtsvollzieher oder einer anderen Stelle zu, die für den Vollzug der angeordneten Zwangsmaßnahme zuständig sind. Das Ersuchen des Konkursgerichts oder der Antrag des Masseverwalters gilt als Auftrag zur Vollziehung. Das Gericht kann auch den Gerichtsvollzieher mit der Zustellung der Anordnung betrauen.

§ 12

Beschwerde gegen Ablehnung der Anordnung

Wird die Anordnung abgelehnt, findet die Beschwerde statt. Die Beschwerde kann der Masseverwalter auch einlegen, wenn das österreichische Konkursgericht um die Anordnung ersucht hat. Zu Protokoll der Geschäftsstelle können auch Anträge gestellt und Erklärungen abgegeben werden. Eine weitere Beschwerde ist nicht zulässig.

§ 13

Sofortige Beschwerde gegen die Anordnung

Gegen die Anordnung steht dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu. Die sofortige Beschwerde ist auch zulässig, wenn die Zwangsmaßnahme bereits vollzogen ist. § 12 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 14

Anwendung der Zivilprozeßordnung

Soweit nicht aus §§ 11 bis 13 sich Abweichungen ergeben, gilt für das eine Zwangsmaßnahme betreffende Verfahren die Zivilprozeßordnung entsprechend. Das Verfahren, in dem über das Ersuchen oder den Antrag auf Anordnung der Zwangsmaßnahme oder über die Beschwerde gegen die Ablehnung der Anordnung entschieden wird, ist kostenfrei.

§ 15

Haft des Schuldners

Die Anordnung der Haft, die Verhaftung des Schuldners und die Vollziehung der Haft, um die ein österreichisches Konkursgericht ersucht (Artikel 10 Abs. 3 des Vertrags), richten sich nach §§ 899, 901, 902, 904 bis 913, 793 der Zivilprozeßordnung. § 11 Abs. 1, Abs. 2

Satz 3 bis 5, § 12 Satz 2 und 3, § 14 Satz 2 gelten entsprechend.

§ 16

Postsperre

Die Behörde der Postverwaltung händigt die für den Schuldner bestimmten Sendungen dem Masseverwalter aus, wenn ihr ein ordnungsgemäßes Ersuchen des österreichischen Konkursgerichts oder der Antrag eines Masseverwalters (Artikel 10 Abs. 2 des Vertrags) vorgelegt wird.

§ 17

Antrag auf gerichtliche Entscheidung

(1) Der Schuldner kann eine gerichtliche Entscheidung darüber beantragen, ob sich aus dem Vertrag die Verpflichtung ergibt, die Sendungen dem Masseverwalter auszuliefern.

(2) Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Behörde der Postverwaltung ihren Sitz hat. Der Antrag ist schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts zu stellen. Das Amtsgericht entscheidet nach Anhörung des Masseverwalters oder des besonderen Verwalters durch Beschluß. Die Rechtmäßigkeit der Postsperre darf nicht nachgeprüft werden. Für das Verfahren gelten §§ 572, 573 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung entsprechend. Gegen den Beschluß findet die Beschwerde nach der Zivilprozeßordnung statt. § 12 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Das Verfahren über die Beschwerde des Masseverwalters ist kostenfrei.

§ 18

Zuständigkeit für die eine Vormerkung betreffende einstweilige Verfügung

Wird die konkursrechtliche Anfechtung des Erwerbs eines Rechts an einer unbeweglichen Sache (Artikel 16 des Vertrags), die im Geltungsbereich dieses Gesetzes belegen ist, vor einem österreichischen Gericht geltend gemacht und soll die Anfechtung durch eine Vormerkung im deutschen Grundbuch gesichert werden, so ist für das Verfahren der einstweiligen Verfügung, auf Grund deren die Vormerkung eingetragen werden soll oder eingetragen ist, das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die unbewegliche Sache belegen ist.

§ 19

Erteilung der Vollstreckungsklausel für österreichische Entscheidungen

Für die Erteilung der Vollstreckungsklausel zu Entscheidungen, Anordnungen und zu den ihnen nach Artikel 22 Abs. 3 des Vertrags gleichgestellten Titeln, die in Österreich vollstreckbar und im Geltungsbereich dieses Gesetzes nach Artikel 22 des Vertrags anzuerkennen sind (Artikel 22, 23 des Vertrags), gelten §§ 1 bis 16 des Gesetzes zur Ausführung des Vertrags vom 30. August 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen vom 15. Januar 1965 (BGBl. I S. 17), geändert durch Artikel 7 Nr. 16 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), entsprechend.

Dritter Abschnitt**Besondere Vorschriften****§ 20****Ersatzgerichtsstand im Inland**

Kommt in den Fällen der Artikel 20 und 21 des Vertrags die Zuständigkeit den deutschen Gerichten zu und ist ein Gerichtsstand im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht begründet, so ist das Amtsgericht, bei welchem das Konkursverfahren anhängig ist oder anhängig war, für den Rechtsstreit zuständig. Gehört die Streitigkeit zur sachlichen Zuständigkeit der Landgerichte, so ist das Landgericht zuständig, in dessen Bezirk das in Satz 1 bezeichnete Amtsgericht seinen Sitz hat.

§ 21**Erstreckung von Folgen
österreichischer Entscheidungen**

Knüpft eine gewerberechtliche oder eine andere gesetzliche Vorschrift Folgen im Sinne des Artikels 17 des Vertrags an die Eintragung in dem Verzeichnis, welches das Konkursgericht nach § 107 Abs. 2 der Konkursordnung zu führen hat, so treten diese Folgen für denjenigen, der eine behördliche Erlaubnis beantragt oder auf den sonst die gesetzliche Vorschrift anzuwenden ist, auch dann ein, wenn innerhalb der letzten fünf Jahre ein Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über sein Vermögen durch ein österreichisches Gericht mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen worden ist.

§ 22**Anwendung der Vorschriften
über Konkursausfallgeld**

(1) Die Entscheidung eines österreichischen Gerichts, mit der das Konkursverfahren über das Vermögen eines Arbeitgebers eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, steht für die Anwendung der §§ 141 a bis 141 n des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582) der Entscheidung eines deutschen Gerichts gleich, wenn die Wirkungen des Konkursverfahrens sich nach Maßgabe der Bestimmungen des Vertrags auf den Geltungsbereich dieses Gesetzes erstrecken.

(2) Hat der Arbeitgeber keine Lohnabrechnungsstelle im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so erklärt der Präsident der Bundesanstalt für Arbeit im Einzelfall oder für Gruppen von Fällen ein Arbeitsamt für zuständig.

§ 23**Zustellungen**

Zustellungen, die in einem unter den Vertrag fallenden Konkursverfahren oder in einem Verfahren nach diesem Gesetz an Personen in Österreich zu bewirken sind, können durch Aufgabe zur Post erfolgen. Die Postsendungen sind mit der Bezeichnung „Einschreiben“ zu versehen, wenn die Zustellung nicht neben einer Bekanntmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung erfolgt.

Vierter Abschnitt**Vergleichs-(Ausgleichs-)verfahren****§ 24****Entsprechende Anwendung von Vorschriften**

Die §§ 1 bis 23 gelten für die Ausführung des Artikels 25 des Vertrags (Vergleichsverfahren sowie Ausgleichsverfahren einschließlich des Vorverfahrens) entsprechend.

Fünfter Abschnitt**Schlußvorschriften****§ 25****Ermächtigung zur Zusammenfassung
von Verfahren**

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Entscheidung über Rechtsmittel nach §§ 6, 8 Abs. 2, § 24 sowie die Entscheidung über Ersuchen, Anträge und Rechtsmittel nach §§ 10 bis 18, § 24 für die Bezirke mehrerer Gerichte einem von ihnen zuzuweisen, sofern dadurch die Ausführung des Vertrags erleichtert oder beschleunigt wird. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

§ 26**Änderung des Rechtspflegergesetzes**

Das Rechtspflegergesetz vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 995), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 2 werden
 - a) im Eingang die Anführung „§§ 14 bis 19 a“ durch „§§ 14 bis 19 b“ ersetzt,
 - b) nach dem Buchstaben f eingefügt:
 - „g) Verfahren nach dem Ausführungsgesetz zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 535),“
 - c) der bisherige Buchstabe g Buchstabe h.
2. Nach § 19 wird eingefügt:

„§ 19 a**Ausführung des
deutsch-österreichischen Konkursvertrags**

Im Verfahren nach dem Ausführungsgesetz zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 535) bleiben dem Richter vorbehalten:

1. die Einstellung eines Verfahrens zugunsten der österreichischen Gerichte (§§ 3, 24),
2. die Bestellung eines besonderen Konkurs- oder besonderen Vergleichsverwalters, wenn der Konkurs- oder Vergleichsverwalter von dem Richter ernannt worden ist (§§ 4, 24),

3. die Anordnung von Zwangsmaßnahmen einschließlich der Haft (§§ 11, 15, 24),
 4. die Entscheidung über die Postsperre (§§ 17, 24).“
3. Der bisherige § 19 a wird § 19 b.

§ 27

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch § 33 des Gesetzes vom 10. Juni 1981 (BGBl. I S. 514), wird in seinem Kostenverzeichnis wie folgt geändert:

1. Der Gebührentatbestand der Nummer 1422 wird wie folgt gefaßt:
„Verfahren wird vor Ablauf der Anmeldefrist nach §§ 202, 204 KO oder nach § 3 des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag eingestellt.“

2. Der Gebührentatbestand der Nummer 1423 wird wie folgt gefaßt:

„Verfahren wird nach Ablauf der Anmeldefrist nach §§ 202, 204 KO oder nach § 3 des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag eingestellt.“

§ 28

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 29

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 25 gleichzeitig mit dem Vertrag vom 25. Mai 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich auf dem Gebiet des Konkurs- und Vergleichs- (Ausgleichs-)rechts in Kraft. Der Tag dieses Inkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

(2) § 25 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 8. März 1985

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

**Drittes Gesetz
zur Änderung des Abgeordnetengesetzes
und des Europaabgeordnetengesetzes**

Vom 11. März 1985

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz – AbgG) vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1513), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Zahl „7 820“ durch die Zahl „8 000“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Zahl „7 820“ durch die Zahl „8 000“ und die Zahl „3 910“ durch die Zahl „4 000“ ersetzt.

2. In § 12 Abs. 2 wird die Zahl „4 700“ durch die Zahl „4 800“ ersetzt.

Artikel 2

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europaabgeordnetengesetz – EuAbgG) vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1513), wird wie folgt geändert:

In § 9 wird die Zahl „7 820“ durch die Zahl „8 000“ ersetzt.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1984 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 11. März 1985

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der RV-Beitragsentrichtungsverordnung**

Vom 6. März 1985

Auf Grund

- des § 1407 Abs. 1 und des § 1408 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, erstgenannte Vorschrift zuletzt geändert durch Artikel 1 § 1 Nr. 17, zweitgenannte Vorschrift zuletzt geändert durch Artikel 1 § 1 Nr. 18 des Gesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956),
- und des § 129 Abs. 1 und des § 130 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1; veröffentlichten bereinigten Fassung, erstgenannte Vorschrift zuletzt geändert durch Artikel 1 § 2 Nr. 14, zweitgenannte Vorschrift zuletzt geändert durch Artikel 1 § 2 Nr. 15 des Gesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956),

wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die RV-Beitragsentrichtungsverordnung vom 21. Juni 1976 (BGBl. I S. 1667, 3616), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Mai 1982 (BGBl. I S. 610) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. vom versicherungspflichtigen Lehrer und Erzieher (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes),“.
- b) In Absatz 5 werden die Worte „§ 16 Abs. 2 Satz 2 der Datenerfassungs-Verordnung vom 24. November 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2159)“

durch die Worte „§ 16 Abs. 3 Satz 2 der Zweiten Datenerfassungs-Verordnung vom 29. Mai 1980 (BGBl. I S. 593)“ ersetzt.

2. § 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „ein Sechstel der monatlichen Bezugsgröße entspricht“ werden durch die Worte „dem Produkt aus einem Sechstel der monatlichen Bezugsgröße und dem Beitragssatz“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei der Berechnung des Mindest- und des Höchstbeitrags ist ein Pfennigbetrag von mehr als 49 nach oben, von weniger als 50 nach unten auf einen vollen DM-Betrag zu runden.“

3. In § 6 Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „am 5. Tag“ durch die Worte „am 8. Tag“ ersetzt und nach den Worten „erfolgt ist“ werden die Worte „oder, falls es für den Versicherten günstiger ist, am Tag der Einzahlung, bei unbarer Zahlung am Tag der Belastung“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 § 2 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1985 in Kraft.

Bonn, den 6. März 1985

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Verordnung
über gesetzliche Handelsklassen für Speisekartoffeln**

Vom 6. März 1985

Auf Grund des § 1 Abs. 1 und der §§ 2 und 3 Satz 1 des Handelsklassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201) wird vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern für Jugend, Familie und Gesundheit und für Wirtschaft,

auf Grund des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Handelsklassengesetzes und des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,

auf Grund des § 3 Abs. 3 Nr. 1 und 2 und des § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Marktstrukturgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1975 (BGBl. I S. 2943) vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft sowie

auf Grund des § 17a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c, Nr. 5 und 9 des Eichgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1985 (BGBl. I S. 410) vom Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Jugend, Familie und Gesundheit und der Finanzen

mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Speisekartoffeln im Sinne dieser Verordnung sind zum menschlichen Verzehr bestimmte Kartoffeln der Art *Solanum tuberosum* L., die als Speisesorten den folgenden Kochtypen zugeordnet sind:

- festkochend
- vorwiegend festkochend
- mehligkochend.

(2) Speisefrühhkartoffeln sind Speisekartoffeln, die unmittelbar nach ihrer Ernte in der Zeit vom 1. Februar bis 10. August erstmalig verladen werden.

§ 2

Gesetzliche Handelsklassen

(1) Für Speisekartoffeln werden die gesetzlichen Handelsklassen

„Extra“ und „I“

mit den in den §§ 4 bis 6 aufgeführten Merkmalen eingeführt.

(2) Speisekartoffeln dürfen vorbehaltlich des § 3 gewerbsmäßig nur nach einer gesetzlichen Handelsklasse in den Verkehr gebracht oder in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht werden. Sie müssen dabei den Anforderungen der §§ 4 bis 6 entsprechen.

§ 3

Ausnahmeregelung

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für Speisekartoffeln, die

1. vom Erzeuger auf dem Hof unmittelbar an private Haushalte durch Selbstabholung abgegeben werden;
2. vom Erzeuger innerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung unsortiert und unmittelbar an Sortier-, Verpackungs-, Lagerungs- oder Schälbetriebe zur Aufbereitung, Abpackung, Lagerung oder Bearbeitung abgegeben werden;
3. an Verarbeitungsbetriebe abgegeben werden;
4. ausgeführt oder sonst in Gebiete außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung verbracht werden.

§ 4

Güteeigenschaften

(1) Speisekartoffeln müssen vorbehaltlich des § 6 Abs. 1 folgende Güteeigenschaften aufweisen:

1. gesund, ganz, sauber, fest, insbesondere frei von
 - a) fremdem Geruch und Geschmack, Keimen über 2 mm Länge, abnormer äußerer Feuchtigkeit, Naß-, Trocken- oder Braunfäule, Hitzeschäden, Frostschäden, Eisenfleckigkeit, Hohl- oder Schwarzherzigkeit, starker Pfropfenbildung, starker Glasigkeit, starker Stippigkeit, starker Schwarzfleckigkeit;
 - b) schweren Beschädigungen, zu deren Beseitigung mehr als 10 % des Gewichts der einzelnen Knolle entfernt werden muß;
 - c) Oberflächenschorf, wenn der Befall über 25 % der Knollenoberfläche hinausgeht;
 - d) Tiefenschorf, wenn der Befall über 10 % der Knollenoberfläche hinausgeht;
 - e) Grünstellen, die durch Schälen ohne Mehrabfall nicht beseitigt werden können;
 - f) Mißbildungen der einzelnen Knolle;
 - g) Kartoffelkrebs (*Synchytrium endobioticum*), Bakterienringfäule (*Corynebacterium sepedonicum*), Schleimkrankheit (*Pseudomonas solanacearum*);

2. bezüglich der jeweiligen Partie oder Packung

- a) sortenrein;
- b) frei von fremden Bestandteilen wie Erde und losen Keimen.

(2) Speisekartoffeln, die ab 1. Oktober erstmalig verladen werden, müssen schalenfest sein.

§ 5

Größensortierung

(1) Speisekartoffeln müssen nach Größe sortiert sein. Die Größe wird mit der inneren Seitenlänge eines Quadratmaßes gemessen.

(2) Die Mindestgröße beträgt für:

Knollen langovaler bis langer Sorten	30 mm,
Knollen runder bis ovaler Sorten	35 mm.

(3) Bei Packungen mit einem Füllgewicht von 5 kg oder weniger darf innerhalb einer Packung der Unterschied zwischen der kleinsten und der größten Knolle nicht mehr als 30 mm betragen.

(4) Speisekartoffeln, die die für die jeweilige Knollenform vorgeschriebene Mindestgröße unterschreiten, können in einer Größensortierung für

Knollen langovaler bis langer Sorten	von 25 bis 35 mm,
Knollen runder bis ovaler Sorten	von 25 bis 40 mm

unter der Bezeichnung „Drillinge“ in den Verkehr gebracht werden.

§ 6

Toleranzen

(1) Von den Güteeigenschaften (§ 4 Abs. 1) sind folgende Abweichungen zulässig:

1. Der Anteil an Knollen, der den Güteeigenschaften nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis f und Nr. 2 Buchstabe b nicht entspricht, darf insgesamt bei der „Klasse Extra“ bis zu 5 % und bei der „Klasse I“ bis zu 8 % des Gewichtes der jeweiligen Partie oder Packung betragen. Dabei darf

- a) der Anteil an faulen (braun-, naß und trockenfaulen) Knollen und an Frost- und Hitzeschäden 1 % des Gewichtes der jeweiligen Partie oder Packung nicht übersteigen,
- b) der Anteil an fremden Bestandteilen wie Erde und losen Keimen bei der „Klasse Extra“ 1 % und bei der „Klasse I“ 2 % des Gewichtes der jeweiligen Partie oder Packung nicht übersteigen. In Packungen mit einem Füllgewicht von 5 kg oder weniger sind diese Mängel nicht zulässig.

Mängel, die durch Schälen ohne Mehrabfall beseitigt werden können, werden bei der Beurteilung nicht berücksichtigt.

2. Der Anteil an Knollen fremder Sorten darf bis zu 2 % des Gewichtes der jeweiligen Partie oder Packung betragen.

(2) Von den Größensortierungen (§ 5) sind Abweichungen bis höchstens 5 mm zulässig; der Anteil der abweichenden Knollen darf 4 % des Gewichtes der jeweiligen Partie oder Packung nicht übersteigen.

§ 7

Verpackung

(1) Speisekartoffeln dürfen vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 gewerbsmäßig nur in Fertigpackungen im Sinne des § 14 Abs. 1 des Eichgesetzes in den Verkehr gebracht oder in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht werden. Das Verpackungsmaterial muß neu sein.

(2) Im Einzelhandel und auf Wochenmärkten ist die Abgabe von unverpackten Speisekartoffeln zulässig.

(3) Für Speisekartoffeln, die an Sortier-, Verpackungs- oder Lagerungsbetriebe zur weiteren Aufbereitung geliefert werden, ist der Versand in loser Schüttung zulässig.

(4) Für Speisekartoffeln, die vom Erzeuger unmittelbar dem Verbraucher angeliefert werden, kann auch gebrauchtes Verpackungsmaterial verwendet werden, wenn sein Zustand hygienisch einwandfrei ist.

§ 8

Kennzeichnung

(1) Speisekartoffeln in Fertigpackungen, die nach der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung zu kennzeichnen sind, dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht oder in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht werden, wenn in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung zusätzlich angegeben sind

1. die gesetzliche Handelsklasse,
2. die Sortenbezeichnung,
3. der Kochtyp mit der Bezeichnung „festkochend“, „vorwiegend festkochend“ oder „mehligkochend“,
4. die Bezeichnung „Drillinge“ bei einer Größensortierung gemäß § 5 Abs. 4.

Verkehrsbezeichnung im Sinne der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung sind die in § 1 genannten Bezeichnungen.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 sind auf der Packung oder einem mit ihr verbundenen Etikett an einer in die Augen fallenden Stelle in deutscher Sprache leicht verständlich, deutlich sichtbar, leicht lesbar und unverschiebbar anzubringen. Sie dürfen nicht durch andere Angaben oder Bildzeichen verdeckt oder getrennt werden.

(3) Unverpackte Speisekartoffeln oder Speisekartoffeln in Fertigpackungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht oder in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht werden, wenn sie auf einem Schild auf oder neben der Ware in deutscher Sprache deutlich sichtbar und leicht lesbar

mit der Verkehrsbezeichnung und den Angaben nach Absatz 1 Satz 1 gekennzeichnet sind.

§ 9

Rechnungen, Lieferscheine und sonstige Transportbegleitpapiere

In Rechnungen, Lieferscheinen und sonstigen Transportbegleitpapieren ist die Handelsklasse, unter der das Erzeugnis in den Verkehr gebracht worden ist, für jede Sorte gesondert anzugeben. Dies gilt nicht für Rechnungen, Lieferscheine und sonstige Transportbegleitpapiere des Einzelhandels.

§ 10

Werbung

In öffentlichen Bekanntmachungen und in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, darf für Speisekartoffeln nicht ohne Angabe der gesetzlichen Handelsklassen, getrennt nach Sorten und Kochtypen, geworben werden, sofern dabei Preise angegeben werden, die sich unmittelbar oder mittelbar auf eine Gewichtseinheit beziehen.

§ 11

Marktnotierungen

Börsen, Verwaltungen öffentlicher Märkte und sonstige Stellen, die amtliche oder für gesetzlich vorgesehene Zwecke bestimmte Preisnotierungen oder Preisfeststellungen für Speisekartoffeln vornehmen, haben ihren Notierungen oder Feststellungen die gesetzlichen Handelsklassen, getrennt nach Sorten und Kochtypen, zugrunde zu legen.

§ 12

Überwachung durch das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft

Das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft ist zuständig für die Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung beim Verbringen von Speisekartoffeln in den Geltungsbereich dieser Verordnung, solange die Erzeugnisse Zollgut sind oder, soweit es sich um Erzeugnisse aus der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost) handelt, die Abfertigung noch nicht stattgefunden hat.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Handelsklassengesetzes handelt, wer

1. entgegen § 7 Abs. 1 Speisekartoffeln nicht in dort bezeichneten Fertigpackungen oder in Fertigpackungen, deren Verpackungsmaterial nicht neu ist, in den Verkehr bringt oder in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbringt,
2. entgegen § 8 Speisekartoffeln, die nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise mit den dort vorge-

schriebenen Angaben gekennzeichnet sind, in den Verkehr bringt oder in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbringt oder

3. a) entgegen § 9 Satz 1 in Rechnungen, Lieferscheinen oder sonstigen Transportbegleitpapieren oder

b) entgegen § 10 in Bekanntmachungen oder Mitteilungen

nicht die vorgeschriebenen Angaben macht.

§ 14

Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 des Handelsklassengesetzes und nach § 13 Nr. 1 und 2 wird auf das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft übertragen, soweit es nach § 12 für die Überwachung zuständig ist.

§ 15

Änderung der Siebenten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Kartoffeln

Die Siebente Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Kartoffeln vom 15. Juli 1970 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 30. Juli 1981 (BGBl. I S. 799), wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 3 Nr. 1 werden die Worte „26. Juli 1971 (BGBl. I S. 1175)“ durch die Worte „6. März 1985 (BGBl. I S. 542)“ ersetzt.

§ 16

Änderung der Fertigpackungsverordnung

Die Fertigpackungsverordnung vom 18. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1585; 1982 I S. 155) wird wie folgt geändert:

1. § 31 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Fertigpackungen mit Lebensmitteln darf jedoch von der Füllmengenangabe nur abgesehen werden, wenn die Fertigpackungen ausschließlich für Letztverbraucher bestimmt sind, die das Erzeugnis in ihrer selbständigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verwenden, und die Angabe der Füllmenge in den Begleitpapieren enthalten ist.“

2. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) In das Inhaltsverzeichnis wird nach Nummer 16 folgende Nummer 16 a eingefügt:

„16 a Kartoffeln“.

b) In die Tabelle der Anlage werden nach Nummer 16 in Spalte 1 die Worte „16 a Kartoffeln“ und in Spalte 3 die Worte „1 500–2 500“ eingefügt.

§ 17

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 11 des Handelsklassengesetzes, § 134 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, § 13 des Marktstrukturgesetzes und § 42 des Eichgesetzes auch im Land Berlin.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1985 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Speisekartoffeln und Speisefrühspeisekartoffeln vom 26. Juli 1971 (BGBl. I S. 1175) außer Kraft.

Bonn, den 6. März 1985

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Ignaz Kiechle

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

**Betriebsverordnung
für pharmazeutische Unternehmer
(PharmBetV)**

Vom 8. März 1985

Auf Grund der §§ 12, 54 und 83 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes vom 24. Februar 1983 (BGBl. I S. 169), wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Wirtschaft, des Innern und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung findet Anwendung auf Betriebe und Einrichtungen, die Arzneimittel gewerbsmäßig herstellen, prüfen, lagern, verpacken, in den Verkehr bringen oder in den Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes verbringen. Sie findet auch Anwendung auf Personen, die diese Tätigkeiten berufsmäßig ausüben.

(2) Diese Verordnung ist auf Apotheken, den Einzelhandel mit Arzneimitteln außerhalb von Apotheken, auf Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, tierärztliche Hausapotheken und Arzneimittelgroßhandelsbetriebe nur anzuwenden, soweit sie einer Erlaubnis nach § 13 oder § 72 des Arzneimittelgesetzes bedürfen. Diese Verordnung gilt nicht für denjenigen, der Arzneimittel sammelt oder der im Auftrag eines Tierarztes und unter dessen Aufsicht nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 des Arzneimittelgesetzes aus Arzneimittel-Vormischungen und Mischfuttermitteln Fütterungsarzneimittel herstellt.

§ 2

Personal

(1) Personal muß mit ausreichender fachlicher Qualifikation und in ausreichender Zahl vorhanden sein, um

die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu ermöglichen. Es darf nur entsprechend seiner Ausbildung und seinen Kenntnissen beschäftigt werden und ist über die beim Umgang mit Arzneimitteln und Ausgangsstoffen gebotene Sorgfalt regelmäßig zu unterweisen.

(2) Die Verantwortungsbereiche sind nach Maßgabe des § 19 des Arzneimittelgesetzes schriftlich festzulegen.

(3) Wer Arzneimittel vertreibt, herstellt oder in den Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes verbringt, ohne einer Erlaubnis nach § 13 oder § 72 des Arzneimittelgesetzes zu bedürfen, hat den Verantwortungsbereichen nach § 19 des Arzneimittelgesetzes entsprechend eine oder mehrere verantwortliche Personen zu bestellen. Sind mehrere Personen bestellt, gilt Absatz 2 entsprechend. Die bestellten Personen sind für die Einhaltung der ihren Bereich betreffenden Vorschriften dieser Verordnung verantwortlich.

§ 3

**Beschaffenheit, Größe und Einrichtung
der Betriebsräume**

(1) Die Betriebsräume müssen nach Art, Größe, Zahl, Lage und Einrichtung einen ordnungsgemäßen Betrieb, insbesondere die einwandfreie Herstellung, Prüfung, Lagerung, Verpackung und das Inverkehrbringen der Arzneimittel gewährleisten.

(2) Die Betriebsräume müssen sich in einem ordnungsgemäßen baulichen Zustand befinden. Sie müssen ausreichend beleuchtet sein und geeignete klimati-

sche Verhältnisse aufweisen. Die Betriebsräume sind durch geeignete Maßnahmen vor dem Zutritt Unbefugter zu schützen.

(3) Die verwendeten Geräte sollen leicht zu reinigen sein und müssen instand gehalten werden.

§ 4

Anforderungen an die Hygiene

(1) Betriebsräume und deren Einrichtungen müssen regelmäßig gereinigt und, soweit erforderlich, desinfiziert werden. Es soll nach einem schriftlichen Hygieneplan verfahren werden, in dem insbesondere folgendes festgelegt ist:

1. die Häufigkeit der Maßnahmen,
2. die durchzuführenden Reinigungs- oder Desinfektionsverfahren und die zu verwendenden Geräte und Hilfsmittel,
3. die mit der Aufsicht betrauten Personen.

(2) Soweit zur ordnungsgemäßen Herstellung und Prüfung der Arzneimittel erforderlich, muß eine zweckmäßige Schutzkleidung getragen werden. Ihre Benutzung ist regelmäßig zu kontrollieren.

(3) Soweit zur Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln Tiere verwendet werden, müssen bei ihrer Haltung die hygienischen Erfordernisse beachtet werden.

§ 5

Herstellung

(1) Arzneimittel sind nach anerkannten pharmazeutischen Regeln herzustellen.

(2) Es dürfen nur Arzneimittel und Ausgangsstoffe verwendet werden, deren erforderliche Qualität nach § 6 festgestellt und kenntlich gemacht ist. Durch räumliche oder zeitliche Trennung der einzelnen Herstellungsvorgänge oder durch andere geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, daß eine gegenseitige nachteilige Beeinflussung der Arzneimittel sowie Verwechslungen der Arzneimittel und des Verpackungs- und Kennzeichnungsmaterials vermieden werden.

(3) Arzneimittel sind unter Verantwortung und nach Anweisung des Herstellungsleiters oder der nach § 2 Abs. 3 bestellten Personen (Herstellungsanweisung) herzustellen und zu lagern. Die Herstellungsanweisung ist vor der Herstellung schriftlich zu erstellen. Sie muß für jedes Arzneimittel mindestens Angaben enthalten über

1. die Bezeichnung und die Darreichungsform,
2. die Art, Menge und Qualität aller Ausgangsstoffe,
3. das Verfahren zur ordnungsgemäßen Herstellung,
4. die Kennzeichnung des Arzneimittels in den einzelnen Herstellungsstufen,
5. die bei der Herstellung zu verwendenden Geräte, die zur laufenden Kontrolle während der Herstellung (Inprozeßkontrolle) zu verwendenden Verfahren und Geräte sowie die zulässigen Grenzwerte für die Herstellung,

6. die Art der zu verwendenden Abgabebehältnisse, äußeren Umhüllungen sowie des Kennzeichnungs- und Verpackungsmaterials,

7. den Wortlaut der für das Abgabebehältnis, die äußere Umhüllung und die Packungsbeilage vorgesehenen Angaben,

8. das Verfahren und den Umfang der Probeziehung zur Inprozeßkontrolle,

9. nähere Angaben über die Tiere, soweit bei der Herstellung Tiere verwendet werden,

10. den Zeitpunkt, von dem an nach dieser Anweisung herzustellen ist.

Die Herstellungsanweisung für Arzneimittel, die zugelassen oder registriert sind, muß den Zulassungs- oder Registrierungsunterlagen entsprechen. Die zur Herstellung angewandten Verfahren und Geräte sind nach dem jeweiligen Stand der Technik zu validieren; die Ergebnisse sind zu dokumentieren.

(4) Soweit Arzneimittel in Chargen hergestellt werden, sind Aufzeichnungen mit Datumsangabe über die Herkunft der Ausgangsstoffe und vollständige Angaben über die Herstellung der Arzneimittel (Herstellungsprotokoll) zu machen. Das Herstellungsprotokoll muß mindestens enthalten

1. die Bezeichnung und Darreichungsform,
2. die Chargenbezeichnung oder Prüfnummer der verwendeten Ausgangsstoffe,
3. das Herstellungsdatum und die Chargenbezeichnung,
4. Angaben über die Menge des in einem Herstellungsgang hergestellten Arzneimittels und dessen Zusammensetzung in den einzelnen Herstellungsstufen,
5. die Ergebnisse der Inprozeßkontrolle,
6. die Bestätigung der ordnungsgemäßen Herstellung entsprechend der Herstellungsanweisung durch Namenszeichen der für die einzelnen Herstellungsstufen beauftragten Personen,
7. besondere Beobachtungen während der Herstellung,
8. Angaben über die Art der verwendeten Abgabebehältnisse, der äußeren Umhüllungen und des sonstigen Verpackungsmaterials,
9. Angaben über die Art und Anzahl der Chargenproben.

Die für die Herstellung verantwortliche Person hat im Herstellungsprotokoll mit Datum und eigenhändiger Unterschrift zu bestätigen, daß das Arzneimittel entsprechend der Herstellungsanweisung hergestellt und mit der vorgeschriebenen Packungsbeilage versehen worden ist. In Fällen kurzfristiger Verhinderung, insbesondere durch Krankheit oder Urlaub, kann an Stelle der für die Herstellung verantwortlichen Person ein Beauftragter, der über ausreichende Ausbildung und Kenntnisse verfügt, die Bestätigung vornehmen. Das Herstellungsprotokoll ist der für die Herstellung verantwortlichen Person nach ihrer Rückkehr unverzüglich zur Bestätigung vorzulegen. Soweit das Arzneimittel nicht in Chargen hergestellt wird, gelten die Sätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 6

Prüfung

(1) Arzneimittel und deren Ausgangsstoffe sind nach anerkannten pharmazeutischen Regeln auf die erforderliche Qualität zu prüfen.

(2) Die Prüfung ist unter Verantwortung und nach Anweisung des Kontrolleiters oder der nach § 2 Abs. 3 bestellten Personen (Prüfanweisung) durchzuführen. Die Prüfanweisung ist vor der Prüfung schriftlich zu erstellen. Sie muß für jedes Arzneimittel mindestens Angaben enthalten über

1. die Bezeichnung und die Darreichungsform,
2. die Anforderungen an die erforderliche Qualität der Ausgangsstoffe und des Arzneimittels in den einzelnen Herstellungsstufen,
3. das Verfahren und den Umfang der Prüfung der Ausgangsstoffe, der Arzneimittel in den einzelnen Herstellungsstufen und der Chargenproben,
4. das Verfahren und den Umfang der Probeziehung,
5. den Zeitpunkt, von dem an nach dieser Prüfanweisung zu prüfen ist.

Die Prüfanweisung für Arzneimittel, die zugelassen oder registriert sind, muß den Zulassungs- oder Registrierungsunterlagen entsprechen. Die zur Prüfung angewandten Verfahren und Geräte sind nach dem jeweiligen Stand der Technik zu validieren; die Ergebnisse sind zu dokumentieren.

(3) Soweit Arzneimittel in Chargen hergestellt werden, müssen über den Ablauf und die Ergebnisse der Prüfung schriftliche Aufzeichnungen mit Datumsangabe gemacht werden (Prüfprotokoll). Das Prüfprotokoll muß mindestens Angaben enthalten über

1. die Bezeichnung und Darreichungsform,
2. das Herstellungsdatum und die Chargenbezeichnung,
3. die Ergebnisse der Prüfung der Ausgangsstoffe und des Arzneimittels in den einzelnen Herstellungsstufen,
4. die Bestätigung der ordnungsgemäßen Prüfung entsprechend der Prüfanweisung durch Namenszeichen der für die einzelnen Prüfungen beauftragten Personen,
5. besondere Beobachtungen während der Prüfung.

Die für die Prüfung verantwortliche Person hat im Prüfprotokoll mit Datum und eigenhändiger Unterschrift zu bestätigen, daß das Arzneimittel entsprechend der Prüfanweisung geprüft worden ist und die erforderliche Qualität besitzt. In Fällen kurzfristiger Verhinderung, insbesondere durch Krankheit oder Urlaub, kann an Stelle der für die Prüfung verantwortlichen Person ein Beauftragter, der über ausreichende Ausbildung und Kenntnisse verfügt, die Bestätigung vornehmen. Das Prüfprotokoll ist der für die Prüfung verantwortlichen Person nach ihrer Rückkehr unverzüglich zur Bestätigung vorzulegen. Wenn das Arzneimittel nicht in Chargen hergestellt wurde, gelten die Sätze 1 bis 5 entsprechend.

(4) Wurde die erforderliche Qualität festgestellt, sind die Arzneimittel und die Ausgangsstoffe entsprechend

kenntlich zu machen; bei zeitlicher Begrenzung der Haltbarkeit ist das Enddatum anzugeben.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden auf Fütterungsarzneimittel mit der Maßgabe Anwendung, daß die Prüfung stichprobenweise durchgeführt werden kann. Dabei darf von einer über die Homogenität hinausgehenden Prüfung abgesehen werden, wenn sich keine Anhaltspunkte ergeben haben, die Zweifel an der einwandfreien Beschaffenheit des Fütterungsarzneimittels begründen.

§ 7

Freigabe

(1) Arzneimittel dürfen als freigegeben nur kenntlich gemacht werden (Freigabe), wenn das Herstellungs- und das Prüfprotokoll ordnungsgemäß unterzeichnet sind. § 32 des Arzneimittelgesetzes bleibt unberührt.

(2) Arzneimittel und Ausgangsstoffe, die den Anforderungen an die Qualität nicht genügen, sind als solche kenntlich zu machen und abzusondern; sie sind zu vernichten, an den Lieferanten zurückzugeben oder umzuarbeiten. Über die Maßnahme sind Aufzeichnungen zu machen.

§ 8

Lagerung

(1) Arzneimittel und Ausgangsstoffe sind so zu lagern, daß ihre Qualität nicht nachteilig beeinflusst wird und Verwechslungen vermieden werden.

(2) Die Vorratsbehältnisse und die innerbetrieblichen Transportbehältnisse müssen so beschaffen sein, daß die Qualität des Inhalts nicht beeinträchtigt wird. Sie müssen mit deutlichen Aufschriften versehen sein, die den Inhalt eindeutig bezeichnen. Soweit Bezeichnungen durch Rechtsverordnung nach § 10 Abs. 6 Nr. 1 des Arzneimittelgesetzes vorgeschrieben sind, sind diese zu verwenden. Der Inhalt ist durch zusätzliche Angaben zu kennzeichnen, soweit dies zur Vermeidung von Verwechslungen erforderlich ist.

(3) Chargenproben von Arzneimitteln, die ein Verfallsdatum tragen, müssen mindestens noch ein Jahr nach Ablauf des Verfalldatums gelagert werden. Arzneimittel, deren Dauer der Haltbarkeit weniger als ein Jahr beträgt, müssen mindestens ein halbes Jahr nach Ablauf des Verfalldatums gelagert werden. Chargenproben ohne Verfallsdatum sind mindestens fünf Jahre nach der Freigabe der Charge zu lagern.

(4) Die für die Lagerung verantwortliche Person hat sich in regelmäßigen Abständen davon zu überzeugen, daß die Arzneimittel und die Ausgangsstoffe ordnungsgemäß gelagert werden.

§ 9

Tierhaltung

(1) Der Gesundheitszustand von Tieren, die für die Herstellung oder Prüfung von Arzneimitteln gehalten werden, ist von einem Tierarzt fortlaufend zu kontrollieren.

(2) Soweit vor der Verwendung der Tiere eine Quarantäne erforderlich ist, sind sie in einem Quarantäne-

stall unterzubringen und von einem Tierarzt zu untersuchen. Die Quarantänezeit beträgt für Kleintiere mindestens zwei Wochen, für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen mindestens drei Wochen, für Einhufer sowie für andere Großtiere mindestens vier und für Affen mindestens sechs Wochen. Der Quarantänestall muß von den übrigen Ställen getrennt sein. Die mit der Pflege und Wartung der im Quarantänestall untergebrachten Tiere beauftragten Personen sollen nicht ohne ausreichende Vorsichtsmaßnahmen in anderen Ställen beschäftigt werden.

(3) Bei der Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln dürfen nur Tiere verwendet werden, die nach dem Ergebnis der tierärztlichen Untersuchung keine Anzeichen von übertragbaren Krankheiten aufweisen und nicht an Krankheiten leiden, die die Herstellung oder Prüfung der Arzneimittel nachteilig beeinflussen.

(4) Über die Tiere sind nach Tierarten getrennte Aufzeichnungen zu führen. Diese Aufzeichnungen müssen mindestens Angaben enthalten über

1. die Herkunft und das Datum des Erwerbs,
2. die Rasse oder den Stamm,
3. die Anzahl,
4. die Kennzeichnung,
5. den Beginn und das Ende der Quarantänezeit,
6. das Ergebnis der tierärztlichen Untersuchungen,
7. die Art, das Datum und die Dauer der Verwendung und
8. den Verbleib der Tiere nach der Verwendung.

(5) Die Ställe müssen sich in angemessener Entfernung von den Herstellungs- und Prüfräumen befinden.

§ 10

Behältnisse

Arzneimittel dürfen nur in Behältnissen in den Verkehr gebracht werden, die gewährleisten, daß die Qualität nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

§ 11

Kennzeichnung

(1) Arzneimittel, die zur Anwendung bei Menschen bestimmt und keine Fertigarzneimittel sind, dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn ihre Behältnisse und, soweit verwendet, die äußeren Umhüllungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 9 des Arzneimittelgesetzes in gut lesbarer Schrift, in deutscher Sprache und auf dauerhafte Weise gekennzeichnet sind.

(2) Fertigarzneimittel, die Arzneimittel im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 des Arzneimittelgesetzes sind, dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn ihre Behältnisse und, soweit verwendet, ihre äußeren Umhüllungen nach § 10 des Arzneimittelgesetzes gekennzeichnet sind. Die Angaben über die Darreichungsform, die wirksamen Bestandteile und die Wartezeit können entfallen. Bei diesen Arzneimitteln sind auf dem Behältnis, oder, soweit verwendet, auf der äußeren Umhüllung oder einer Packungsbeilage zusätzlich anzugeben

1. die Anwendungsgebiete,
2. die Gegenanzeigen,
3. die Nebenwirkungen,
4. die Wechselwirkungen mit anderen Mitteln.

Können die vorgeschriebenen Angaben nicht gemacht werden, so können sie entfallen.

(3) Fertigarzneimittel, die Arzneimittel im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 4 des Arzneimittelgesetzes sind, dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn ihre Behältnisse und, soweit verwendet, ihre äußeren Umhüllungen nach § 10 des Arzneimittelgesetzes gekennzeichnet sind. Die Angaben über die Darreichungsform können entfallen.

(4) Zur Anwendung bei Tieren bestimmte Arzneimittel, die keine Fertigarzneimittel sind, dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Behältnisse und, soweit verwendet, die äußeren Umhüllungen mit den Angaben nach den §§ 10 und 11 des Arzneimittelgesetzes versehen sind. Fütterungsarzneimittel müssen ferner nach § 56 Abs. 4 Satz 3 des Arzneimittelgesetzes gekennzeichnet sein. Werden Fütterungsarzneimittel in Tankwagen oder ähnlichen Einrichtungen befördert, so genügt es, wenn die erforderlichen Angaben in mitgeführten, für den Tierhalter bestimmten Begleitpapieren enthalten sind.

(5) Bei Arzneimitteln, die der Zulassung oder Registrierung nicht bedürfen, entfällt die Angabe der Zulassungsnummer oder Registernummer.

§ 12

Vertrieb durch Hersteller

(1) Wer ein Arzneimittel hergestellt hat, darf es erst in den Verkehr bringen, wenn die Freigabe nach § 7 Abs. 1 Satz 1 erfolgt ist.

(2) Soweit ein pharmazeutischer Unternehmer, der selbst Arzneimittel herstellt, ein Arzneimittel teilweise in einem anderen Betrieb (Auftragshersteller) herstellen und prüfen läßt, hat dies nach einer einheitlichen Herstellungs- und Prüfanweisung zu geschehen. Er hat sich zu vergewissern, daß der Auftragshersteller das Arzneimittel ordnungsgemäß und entsprechend der Herstellungs- und Prüfanweisung herstellt und prüft. Der Freigabe sind auch die vom Auftragshersteller übersandten Herstellungs- und Prüfprotokolle zugrunde zu legen.

§ 13

Vertrieb und Einfuhr

(1) Ein pharmazeutischer Unternehmer darf ein Arzneimittel, das er nicht selbst hergestellt hat, erst in den Verkehr bringen, wenn es im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes nach § 6 geprüft und die erforderliche Qualität von der für die Prüfung verantwortlichen Person im Prüfprotokoll bestätigt ist.

(2) Bei einem Arzneimittel, das aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften eingeführt wurde, kann von der Prüfung nach Absatz 1 abgesehen werden, wenn es in dem Mitgliedstaat nach den dort geltenden Rechtsvorschriften geprüft ist und dem Prüfprotokoll entsprechende Unterlagen vorliegen.

(3) Bei einem Arzneimittel, das aus einem Land eingeführt wurde, das nicht Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ist, kann von der Prüfung nach Absatz 1 abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen nach § 72 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 des Arzneimittelgesetzes erfüllt sind und dem Prüfprotokoll entsprechende Unterlagen vorliegen.

(4) Der pharmazeutische Unternehmer soll sich vergewissern, daß der Hersteller das Arzneimittel ordnungsgemäß und entsprechend der Herstellungs- und Prüfanweisung herstellt und prüft. Er hat Rückstellmuster zur Verfügung zu halten; § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 14

Beanstandungen

(1) Der pharmazeutische Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß alle Informationen über Beanstandungen bei Arzneimitteln, insbesondere über Arzneimittelrisiken wie Qualitäts- und Verpackungsmängel, Nebenwirkungen, Wechselwirkungen mit anderen Mitteln und Gegenanzeigen unverzüglich einer der für die Verantwortungsbereiche nach § 19 des Arzneimittelgesetzes bestellten Personen mitgeteilt und von ihr die erforderliche Überprüfung der Angaben veranlaßt und notwendige Maßnahmen koordiniert werden. Soweit ein Rückruf eines Arzneimittels oder einzelner Chargen durch den pharmazeutischen Unternehmer erfolgt, ist die zuständige Behörde unverzüglich zu benachrichtigen. Dabei ist auch mitzuteilen, in welche Staaten die zurückgerufenen Arzneimittel ausgeführt wurden.

(2) Über die Informationen, die Überprüfung, die Maßnahmen und die Benachrichtigungen sind Aufzeichnungen zu machen.

§ 15

Dokumentation

(1) Alle Aufzeichnungen über den Erwerb, die Herstellung, Prüfung, Lagerung, Einfuhr, das Inverkehrbringen und den Rückruf der Arzneimittel sowie über die Tierhaltung sind vollständig und mindestens bis ein Jahr nach Ablauf des Verfalldatums, jedoch nicht weniger als fünf Jahre aufzubewahren. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf weder mittels Durchstreichens noch auf andere Weise unleserlich gemacht werden. Es dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die nicht erkennen lassen, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind.

(2) Die Aufzeichnungen können auch als Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern aufbewahrt werden. Bei der Aufbewahrung der Aufzeichnungen auf Datenträgern muß insbesondere sichergestellt sein, daß die Daten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und innerhalb einer angemessenen Frist lesbar gemacht werden können.

(3) Die Aufzeichnungen über das Inverkehrbringen sind so zu ordnen, daß sie den unverzüglichen Rückruf des Arzneimittels ermöglichen.

§ 16

Kennzeichnungs- und Verpackungsmaterial

§ 6 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, § 8 Abs. 1 und 4 sowie § 15 sind auf Behältnisse, äußere Umhüllungen, Kennzeichnungsmaterial, Packungsbeilagen und Packmittel entsprechend anzuwenden.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 97 Abs. 2 Nr. 31 des Arzneimittelgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Herstellungsleiter oder als nach § 2 Abs. 3 für den Bereich des § 19 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes bestellte Person

a) entgegen § 5 Abs. 3 Satz 2 oder 3 eine Herstellungsanweisung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt oder entgegen § 5 Abs. 4 Satz 1, 2 oder 3 ein Herstellungsprotokoll nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,

b) entgegen § 8 Abs. 1 Arzneimittel nicht so lagert, daß ihre Qualität nicht nachteilig beeinflusst wird und Verwechslungen vermieden werden oder

c) Chargenproben nicht entsprechend § 8 Abs. 3 lagert,

2. als Herstellungsleiter oder Kontrolleur oder als nach § 2 Abs. 3 für den Bereich des § 19 Abs. 1 oder 2 des Arzneimittelgesetzes bestellte Person entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 Arzneimittel nicht kenntlich macht oder nicht absondert,

3. als Kontrolleur oder als nach § 2 Abs. 3 für den Bereich des § 19 Abs. 2 des Arzneimittelgesetzes bestellte Person entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 oder 3 eine Prüfanweisung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt oder entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1, 2 oder 3 ein Prüfprotokoll nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,

4. als Vertriebsleiter oder als nach § 2 Abs. 3 für den Bereich des § 19 Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes bestellte Person entgegen § 10 Arzneimittel in den Verkehr bringt oder

5. als pharmazeutischer Unternehmer

a) nicht dafür sorgt, daß die Quarantänenvorschriften des § 9 Abs. 2 Satz 1 bis 3 eingehalten werden,

b) entgegen § 9 Abs. 4 Aufzeichnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,

c) entgegen § 12 Abs. 1 oder § 13 Abs. 1 Arzneimittel in den Verkehr bringt,

d) entgegen § 14 den dort geregelten Verpflichtungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt oder

e) Aufzeichnungen nicht entsprechend § 15 Abs. 1 Satz 1 aufbewahrt oder entgegen § 15 Abs. 1 Satz 2 oder 3 Aufzeichnungen unleserlich macht oder Veränderungen vornimmt.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 5 Buchstabe e gelten auch bei Behältnissen,

äußeren Umhüllungen, Kennzeichnungsmaterial, Packungsbeilagen und Packmitteln im Sinne des § 16.

§ 18

Übergangsbestimmungen

(1) Arzneimittel, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung nicht den Vorschriften dieser Verordnung entsprechend hergestellt und geprüft wurden, oder die nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung gekennzeichnet und verpackt sind, dürfen vom pharmazeutischen Unternehmer noch bis zum 31. Dezember 1987 in den Verkehr gebracht werden.

(2) Betriebsräume und Einrichtungen müssen bis zum 31. Dezember 1987 den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen. Die zuständige Behörde kann darüber hinaus befristete Ausnahmen zulassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(3) Für Arzneimittel im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 des Arzneimittelgesetzes finden die Bestimmungen dieser Verordnung bis zum 31. Dezember 1987 keine Anwendung.

§ 19

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 99 des Arzneimittelgesetzes auch im Land Berlin.

§ 20

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1985 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle Vorschriften, die den gleichen Gegenstand regeln, außer Kraft. Dies gilt insbesondere für folgende Vorschriften:

1. Verordnung über Sera und Impfstoffe nach den §§ 19 b und d des Arzneimittelgesetzes vom 14. November 1972 (BGBl. I S. 2088),
2. die §§ 1, 2 und 6 Nr. 1 der Verordnung über Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind – AATV – vom 2. Januar 1978 (BGBl. I S. 26).

Bonn, den 8. März 1985

**Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Geißler**

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 26) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,10 DM (3,30 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Dezember 1984 – 1 BvR 1249/83 u. a. – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 11 der Bundesärzteordnung vom 2. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1857), neu bekannt gemacht am 14. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1885), ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 5. März 1985

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard